ASV Nürensdorf Armbrustschützenverein

Vermietungs- und Nutzungsreglement Schützenstube ASV Nürensdorf

Vermietung:
Die Vermietung der Schützenstube erfolgt gemäss Mietvertrag und Nutzungsreglement an:

a) Aktivmitglieder des ASV Nürensdorf, sowie deren Angehörige
b) Passivmitglieder des ASV Nürensdorf
c) andere Personen und/oder Vereine mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Schiessbetrieb gemäss Schiessplan hat gegenüber einer Vermietung immer Vorrang. Während der 30-Meter Schiesssaison wird die Schützenstube am offiziellen Trainingstag nicht vermietet.

Die Mietanfragen haben gemäss den Angaben auf der Website zu erfolgen:
www.asv-nürensdorf.ch/schuetzenstubeauchzummieten

Benützungsrecht:
Zur Schützenstube gehören auch die Nutzung des gedeckten Aussensitzplatzes sowie das Häxenstübli. Das Parkieren von Fahrzeugen beim Schützenhaus ist nur auf den angegebenen Plätzen möglich. Weitere Parkplätze stehen beim Schulhaus Ebnet zur Verfügung. Es gilt ein striktes Fahr- und Parkverbot für alle Waldwege sowie Wiesen- und Ackerränder.

Es steht Geschirr für 50 Personen zur Verfügung. Die Küche mit den Küchengeräten sowie die verschiedenen Kühlgeräte können genutzt werden. Der Holzofen kann in den Wintermonaten genutzt werden. Das Holz wird durch den Vermieter bereitgestellt. Es darf kein Holz aus den Holzbeigen verwendet werden.

Grundsatz und Nachtruhe:
Der Mieter ist gemäss Polizeiverordnung Nürensdorf verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. (Innenraum, gedeckter Sitzplatz, Häxenstübli, Parkplatz, Vorplatz und unmittelbare Umgebung). **Ab 22:00Uhr herrscht strikte Nachtruhe:** Auf den Aussensitzplätzen und im Häxenstübli ist es untersagt eigene Musikanlagen aufzustellen. Auf lautes Gejohle ist zu verzichten. Die Aussentüre ist geschlossen zu halten. Allfällige Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter.

Preise pro Miet-Tag:
Mietdauer und Nutzungsberechtigung: Die Miete ist eine Tagesmiete und dauert maximal von 10:00h bis 9:00 h am Folgetag. Untervermietung ist untersagt.

a) Generell	Fr. 250.-
b) Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder	Fr. 50.-
c) Angehörige von Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder	Fr. 150.-
d) Vorstand vom ASVN	gratis

Vom ASVN ausgestellte Gutscheine für Mietzinsreduktion werden angerechnet. Eine Kumulierung der Gutscheine ist nicht möglich.

Es ist eine Depotgebühr von Fr. 200.00 zu entrichten. Bei Rückgabe des Mietobjektes wird der Betrag zurückerstattet. In Sonderfällen kann auf das Depot verzichtet werden.

Mietdauer und Nutzungsberechtigung:
Die Miete ist eine Tagesmiete und dauert maximal von 10:00h bis 9:00 h am Folgetag. Untervermietung ist untersagt.

Vertragsannullierung:
Bei einer Vertragsannullierung werden Annullierungskosten von Fr. 50.- fällig, die bei der Rücküberweisung der bezahlten Miete verrechnet werden. Eine Reservation kann bis zu 1 Monat vor Miettermin annulliert erden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern kein Nachmieter gefunden wird.

Besonderes:

- Der Eingang zur Schützenstube ist nur vom gedeckten Vorplatz aus möglich.
- Dem Mieter ist es untersagt, dass Schützenhaus nach der Schiebetüre zu benützen.
- Unnötiger Lärm ist generell zu vermeiden. Die Bewohner in der Nachbarschaft werden es schätzen!
- Einrichten und Aufräumen: **laute Musik abzuspielen ist untersagt**
- Vor, während und nach dem Anlass ist übermassiger Lärm zu vermeiden.
- **Abfeuern von Feuerwerk ist verboten**
- Das Übernachten im Haus und im Garten ist nicht gestattet.
- Es gilt ein striktes Fahr- und Parkverbot für alle Waldwege sowie Wiesen- und Ackerränder.
- Der Vermieter darf dem Mieter keine Esswaren und/oder Getränke überlassen oder verkaufen.
- Weitere Bestimmungen siehe Mietvertrag.
- Ein Mietantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

I**nnen- und Aussendekorationen:**
An Punkten, wo Dekorationen aufgehängt werden können, stehen Haken zur Verfügung, die zum Spannen von Schnüren, Leinen, geeignet sind. Das Einschlagen von Heftklammern, Nägeln, Haken, etc. ist strikte untersagt. Ebenso das Bekleben der Wände, Fenster und Türen mit Plakaten oder anderen Gegenständen. Ballons und andere vom Mieter angebrachte Weg-Kennzeichnungen sind nach dem Anlass zu entfernen. Allfälliger Aufwand zur Beseitigung von Nägeln, Schrauben, Klebstoffen, Klebband, etc. wird verrechnet.

Reinigung / Kehrichtabfuhr:
Die Rückgabe der Schützenstube erfolgt in gereinigtem Zustand. Der Boden ist zu saugen und anschliessend feucht aufzunehmen. Tische, Bänke und Stühle sind feucht abzuwischen. Der Toilettenbereich, WC und Vorraum mit Lavabo sind zu reinigen und feucht aufzunehmen. Der überdachte Aussenraum ist zu säubern. Die beanspruchten Geräte und Einrichtungen (inkl. Geschirr und Besteck) sind in sauber gereinigtem Zustand in die dafür vorgesehenen Schränke/Schubladen zu versorgen. Der Geschirrspüler ist auszuräumen, und auszuschalten. Es ist verboten Öl und Fett in den Ausguss zu leeren. Die Asche des Ofens im Gesellschaftsraum soll nicht entfernt werden. Die gedeckte Feuerstelle ist (ohne Gebrauch von Wasser) auskalten zu lassen. Der Grillrost ist gründlich zu reinigen. Zugänge und Umgebungsbereich sind von Unrat zu säubern. Dies gilt ebenfalls für den Vorplatz und die Parkplätze. Die Kosten für allfällig notwendige Nachreinigungen werden dem Mieter verrechnet. Kehricht ist durch den Mieter zu entsorgen. Der Mieter bringt die Kehrichtsäcke selbst mit. Abfalleimer/Papierkörbe in Küche und Toilettenraum sind in Kehrichtsäcke zu leeren und zu entsorgen. Es darf kein Kehricht im Ofen, im Grill oder im Freien verbrannt werden!

Feuerpolizei: Der Mieter hat sich bei der Übernahme der Räumlichkeiten beim Hüttenwart über den Standort und die Handhabung der vorhandenen Löscheinrichtungen zu informieren. Die Ein- und Ausgänge zu Gesellschaftsraum und Toiletten dürfen aus Sicherheitsgründen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Einem allfälligen ausgesprochenen Feuerverbot durch die Gemeinde oder dem Kanton ist zwingend Folge zu leisten!

Haftung und Versicherung:
Der Vermieter haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR) Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter. Gerichtsstand ist Nürensdorf. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Mietantrag, über eine auf seinen Namen lautende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietantrages bestätigt der Mieter, sämtliche Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Das Nichteinhalten des Vermietungsreglementes kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages (ohne Rückerstattung der Miete) nach sich ziehen. Daraus resultierende Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.